Jahreskonferenz
der Großvereine 2017

22. – 23. September 2017

Trainingszentrum
(Fitness-Studio)
aus steuerlicher Sicht

Sportkurse oder Überlassung von Vereinsanlagen?

© Ulrich Goetze, Steuerberater
www.ugoetze.de - ugoetze@gmx.de

2

Referent: Ulrich Goetze
Steuerberater
www.ugoetze.de – ugoetze@gmx.de

Nutzungsüberlassung von Vereins-anlagen und Sportgegenständen

Zweckbetrieb

- Überlassung an Mitglieder

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Überlassung an Nichtmitglieder

Umsatzsteuersatz nach UStG Deutschland

- Zweckbetrieb: 7 %
- wirtsch. Geschäftsbetrieb: 19 %

3

Fitnessraum

Sparte Turnen hat seit 15 Jahren einen Fitnessraum

Ab 2017 Zusatzbeitrag von 4 € mtl. für die Nutzung

a) Training für Mitglieder in festen Gruppen

b) Offenes Training für Mitglieder 2 Std. mit Aufsicht ÜL

Fragen:

- Buchung als Spartenbeitrag, ustfrei im Zweckbetrieb ?

4

Referent: Ulrich Goetze
Steuerberater
www.ugoetze.de – ugoetze@gmx.de

Bau eines Trainingszentrums

Planung: Bau eines Trainingszentrums

- Nutzung nur für Mitglieder

Öffentliche Zuschüsse von Landkreis und Stadt

- Bedingung der Zuschussgeber: Nutzung nur für Mitglieder
  a) Training für Mitglieder in festen Gruppen
  b) Ausweitung des offenen Trainings

Einstellung Physiotherapeut

- Spezielle Trainingspläne
- Kurse im Gesundheitsbereich
  - Reha-Sport, Rückenfit …

5

Nutzung des Trainingszentrums

Zusätzliche Nutzungen:

- Schule (Nachmittags) Sport-AGs
  - Aufsicht durch Lehrkraft
  - Zahlung einer „Nutzungsgebühr“ durch Schüler (?)
- Sparten des Vereins (Mannschaftssport)
  - Aufsicht durch Übungsleiter

6

Umsatzsteuergesetz
(§ 1 Steuerbare Umsätze)

§ 1 Abs. 1 UStG

Der Umsatzsteuer unterliegen

- Lieferungen und sonstige Leistungen,
- die ein Unternehmer
  - im Inland
  - gegen Entgelt
  - im Rahmen seinen Unternehmens
- ausführt

7

Mitgliedsbeiträge
(Umsatzsteuer-Anwendungserlass –UStAE)

1.4 Mitgliederbeiträge

- Soweit eine Vereinigung zur Erfüllung ihrer den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke tätig wird und dafür echte Mitgliederbeiträge erhebt, die dazu bestimmt sind, ihr die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen, fehlt es an einem Leistungsaustausch mit dem einzelnen Mitglied.
- Erbringt die Vereinigung dagegen Leistungen, die den Sonderbelangen der einzelnen Mitglieder dienen, und erhebt sie dafür Beiträge entsprechend der tatsächlichen oder vermuteten Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit, liegt ein Leistungsaustausch vor.

8

Urteil des Europäischen Gerichtshofs
(EuGH v. 21.3.2002, Rs. C-174/00)

- Art. 2 Nr. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen,
- dass die Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins
- die Gegenleistung für die von diesem Verein erbrachten Dienstleistungen darstellen können, (verkürzt)
  - (Kennemer Golf- und Country-Club)

9

Umsatzsteuergesetz (UStG)
(§ 12 Steuersätze)

§ 12 Abs. 1 UStG

- Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 % der Bemessungsgrundlage

§ 12 Abs. 2 UStG

- Die Steuer ermäßigt sich auf 7 % für die folgenden Umsätze:
  - § 12 Abs. 2 Nr. 8a (verkürzt)
  - Die Leistungen der gemeinnützigen Organisationen.
    - Das gilt nicht für Leistungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

10

Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MWStSystRL) Art. 132 Abs. 1

Vorbemerkung nach EuGH:

- Steuerbefreiungen und –ermäßigungen sind eng auszulegen

Art. 132 Abs. 1

Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

- m) bestimmte,

  in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen,
  die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen,
  die Sport oder Körperertüchtigung ausüben;

11

Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MWStSystRL) Art. 132 Abs. 1

Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

- o) Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen bei Veranstaltungen
  - durch Einrichtungen, deren Umsätze nach den Buchstaben b, g, h, i, l, m und n befreit sind,
  - wenn die Veranstaltungen dazu bestimmt sind,
  - den Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu bringen und ausschließlich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden,
- vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt;

12

Einschränkung der Steuerbefreiungen
Art. 133 MWStSystRL

1 Die Mitgliedstaaten können die Gewährung der Befreiungen nach Artikel 132 Abs. 1 Buchstaben b, g, h, i, l, m und n für Einrichtungen, die keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, im Einzelfall von der Erfüllung einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen abhängig machen:

- Die betreffenden Einrichtungen dürfen **keine systematische Gewinnerzielung** anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistungen verwendet werden.
- Leitung und Verwaltung dieser Einrichtungen müssen im Wesentlichen **ehrenamtlich** durch Personen erfolgen, die weder selbst noch über zwischengeschaltete Personen ein unmittelbares oder mittelbares Interesse am wirtschaftlichen Ergebnis der betreffenden Tätigkeiten haben.
- Die Preise, die diese Einrichtungen verlangen, müssen von den zuständigen Behörden genehmigt sein oder die genehmigten Preise nicht übersteigen; bei Umsätzen, für die eine Preisgenehmigung nicht vorgesehen ist, **müssen die verlangten Preise unter den Preisen liegen**, die der Mehrwertsteuer unterliegende gewerbliche Unternehmen für entsprechende Umsätze fordern.
- Die Befreiungen dürfen nicht zu einer **Wettbewerbsverzerrung** zum Nachteil von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen führen.

13

Sportliche Veranstaltungen
§ 67a AO

Organisatorische Maßnahme eines Sportvereins, die es aktiven Sportlerinnen und Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben:

- Bestimmung des Zeitpunkts der sportlichen Betätigung,
- Zurverfügungstellung des Sportgeländes,
- Parkplätze,
- Umkleideräume und Toiletten,
- Beaufsichtigung und/oder Betreuung der Sportlerinnen/Sportler,
- Kontrolle durch Kampf- und/oder Schiedsrichter,
- Maßnahmen der Unfallverhütung

14

Sportliche Veranstaltungen
§ 67a AO

Einnahmengrenze nach AO

- bis 45.000 € Jahreseinnahmen = Zweckbetrieb
- Höher als 45.000 € = Wirtschaftl. Geschäftsbetrieb

Option mit 5 Jahr Bindung (Teilnahmen bez. Sportler)

- Kein bezahlter Sportler = Zweckbetrieb
- Bezahlter Sportler = Wirtschaftl. Geschäftsbetrieb

Umsatzsteuer

Sportl. VA sind umsatzsteuerbefreit

- § 4 Nr. 22 b UStG
  - Auch bei Teilnahme von Nichtmitgliedern
    - Beispiele: Training, Wettkämpfe, Sportkurse, Volkslauf

15

Zusammenfassung Steuerrecht

Sportliche Veranstaltungen

- umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 22b
  - Teilnahme von Mitgliedern und Nichtmitgliedern

Überlassung von Sportanlagen

- An Nichtmitglieder
  - Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – Umsatzsteuer 19 %
  - Zweckbetrieb - Umsatzsteuer 7 %

16

Lösung: Fitnessraum

Sparte Turnen hat seit 15 Jahren einen Fitnessraum

Ab 2017 Zusatzbeitrag von 4 € mtl. für die Nutzung

a) Training für Mitglieder in festen Gruppen

b) Offenes Training für Mitglieder 2 Std. mit Aufsicht ÜL

Fragen:

- Buchung als Spartenbeitrag, ustfrei im Zweckbetrieb ?
- Lösung Spartenbeitrag:
  - als Mitgliedsbeitrag ideeller Bereich + nicht umsatzsteuerbar ?
- Oder Sonderbeitrag für:
  - Gruppentraining ZB + steuerfrei (§ 4 Nr. 22b) ?
  - Offenes Training ZB + stpfl. 7% (Überlassung an Mitglieder) ?

17

Lösung: Trainingszentrum

Planung: Bau eines Trainingszentrums

- Bedingung der Zuschussgeber: Nutzung nur für Mitglieder
  a) Training für Mitglieder in festen Gruppen = ZB + ustfrei
  b) Ausweitung des offenen Trainings = ZB + ustpfl 7 %

Einstellung Physiotherapeut

- Spezielle Trainingspläne
- Kurse im Gesundheitsbereich = Satzung ergänzen
  - Reha-Sport, Rückenfit … = ZB + ustfrei

18

Lösung Trainingszentrum

Zusätzliche Nutzungen:

- Schule (Nachmittags) Sport-AGs = wiGB ustpfl. 19 %
  - Aufsicht durch Lehrkraft
  - Zahlung einer „Nutzungsgebühr“ durch Schüler (?) Vertragsverhältnis ?
- Sparten des Vereins (Mannschaftssport)
  - Aufsicht durch Übungsleiter = ZB + Mitgliedsbeitrag oder ustpfl. 7 %

Berufung auf MWStSystRL = Alle Leistungen steuerfrei!

Vorsteuerabzug:

Im Verhältnis der stpfl. zu ustfreien Nutzungen

19